

BGer 9C_593/2018 vom 30. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_593_2018

FR: TF 9C_593/2018 du 30 novembre 2018

IT: TF 9C_593/2018 del 30 novembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_593/2018

Urteil vom 30. November 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Antonius Falkner,

Beschwerdeführer,

gegen

Columna Sammelstiftung Client Invest,

General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 22. Juni 2018 (BV 2016/11).

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A._____ gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018,

in die Verfügung vom 12. November 2018, mit welcher A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 23. November 2018 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Vorschuss (auch) innerhalb der Nachfrist nicht geleistet worden ist,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. November 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.